


Workshop 29.06.2015 Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt

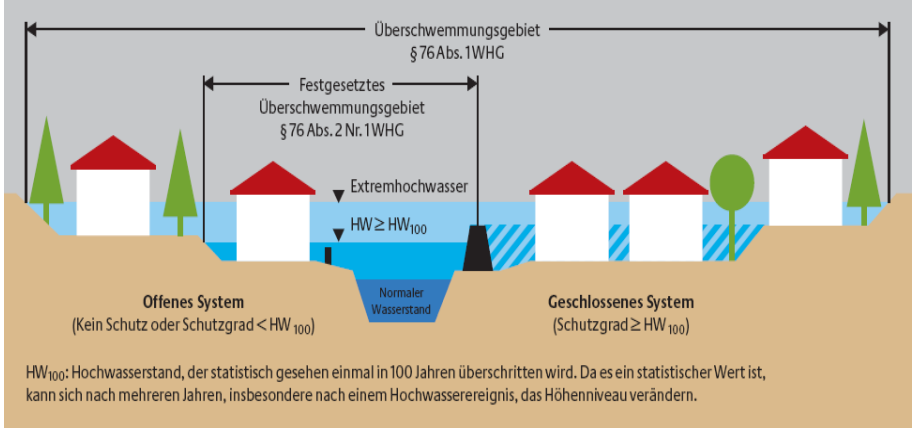
Konsequenzen in Überschwemmungsgebieten





1

Workshop 29.06.2015 Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt



HW_{100} : Hochwasserstand, der statistisch gesehen einmal in 100 Jahren überschritten wird. Da es ein statistischer Wert ist, kann sich nach mehreren Jahren, insbesondere nach einem Hochwasserereignis, das Höheniveau verändern.

2

Workshop 29.06.2015

Rechtsfolgen in Überschwemmungsgebieten sind unabhängig
von der Rechtsnatur der Gebietsfestsetzung

Beschlüsse nach DDR-Wasserrecht

Rechtsverordnung

Vorläufige Sicherung

3

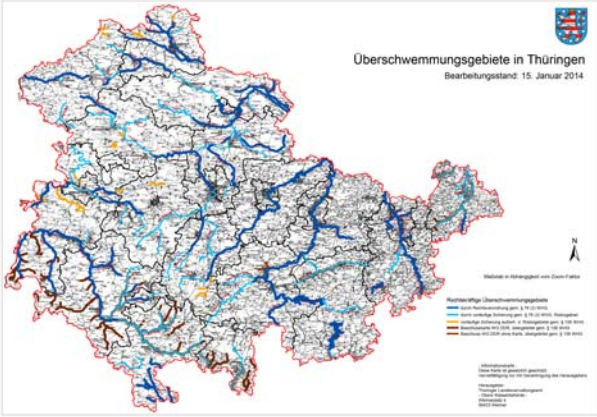
Workshop 29.06.2015



4

Workshop 29.06.2015

Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt



Überschwemmungsgebiete in Thüringen
Bearbeitungsstand: 15. Januar 2014

Abbildung in Abhängigkeit vom Querschnitt

Bestandteile flussbegleitender Überschwemmungsgebiete

- Überschwemmungsgebiet gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 ÜberschwG
- Überschwemmungsgebiet gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 ÜberschwG
- Überschwemmungsgebiet gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 ÜberschwG
- Überschwemmungsgebiet gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 ÜberschwG

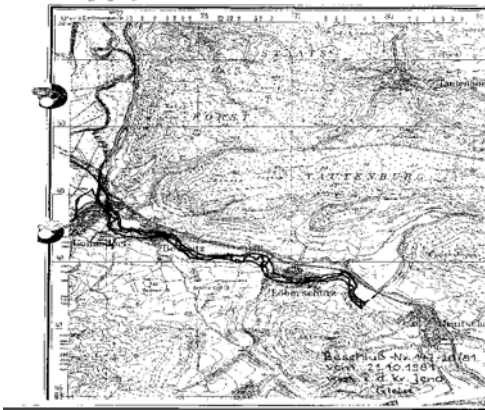
5

Workshop 29.06.2015

Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt

Nur für den Dienstgebrauch!

Topographische Karte 1:25.000 4. Aufl. Karte



6

Rechtsverordnung für ÜSG

Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt

7

Vorläufige Sicherung

Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt

8

Vorläufige Sicherung

Landesverwaltungsamt

327

Vorläufige Sicherung des noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Wipper im Kyffhäuserkreis von der Landkreisgrenze Nordhausen/Kyffhäuserkreis bis zur Straßenbrücke oberhalb Günserode

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar für das Fließgewässer **Wipper** für den Gewässerabschnitt von der Landkreisgrenze Nordhausen/Kyffhäuserkreis bis zur Straßenbrücke oberhalb Günserode das Überschwemmungsgebiet vorläufig.

Innerhalb der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete gelten die rechtlichen Bestimmungen des § 78 WHG.

Somit ist in den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

- die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorstehenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart untersagt.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässernutzungen erforderlich sind.

Die vorläufig gesicherten Gebiete sind in Karten dargestellt. Diese Karten können bei der unteren Wasserbehörde des Kyffhäuserkreises, Markt 6 in 99736 Sondershausen sowie bei der oberen Wasserbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Janaar Str. 2 a
99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Weimar, den 21. Oktober 2014

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

In Vertretung
Dr. Blir

Landesverwaltungsamt
Weimar, 21.10.2014
Az.: 440-4552-5650/2014-16065067
ThürStAnz Nr. 46/2014 S. 1639

Information über die Karten

Information über das vorl. gesicherte Gebiet

Rechtsbehelfsbelehrung

Information über die geltenden Schutzbestimmungen

Vorläufige Sicherung -
Rechtsverordnung

Landesverwaltungsamt

Verbote und Genehmigungspflichten in Überschwemmungsgebieten und in vorläufig gesicherten Gebieten

§ 78 WHG Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Verbote nach § 78 Abs. 1 WHG

Ausnahmeweise Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 2 WHG

Genehmigung einer baulichen Anlage nach § 78 Abs. 3 WHG

Ausnahmeweise Zulassung von Maßnahmen nach § 78 Abs. 4 WHG

Erlass weiterer Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 5 WHG

§ 78 Abs. 6 WHG Gleichstellung RVO-ÜSG mit vorl. gesicherten ÜSG

Für nach § 78 Absatz 3 WHG ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 des § 78 WHG entsprechend.

§ 30 Abs. 4 ThürWG

Überleitung der Hochwassergebiets und Überschwemmungsgebiete nach bisherigem Recht

10

Vorläufige Sicherung -
Rechtsverordnung

Freistaat
Thüringen Landesverwaltungsamt

Verbote und Genehmigungspflichten in Überschwemmungsgebieten und in vorläufig gesicherten Gebieten

Verbote nach § 78 Abs. 1 WHG

1. Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen
2. Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen
3. Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung
4. Aufbringen und Ablagern von wg Stoffen (außer im Rahmen der ordnungsgem. Landwirtsch.
5. Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können
6. Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
7. Anlagen von Baum- und Strauchpflanzungen, die § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen
8. Umwandlung von Grün- in Ackerland
9. Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

11

Vorläufige Sicherung -
Rechtsverordnung

Freistaat
Thüringen Landesverwaltungsamt

Ausnahmen bestimmt § 78 Abs. 4 Nr. 1. und 2. WHG

Zulassung von Maßnahmen nach Nr. 3. bis 9. unter bestimmten Voraussetzungen

Wenn Belange des WDA dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die –rückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind.

Verbote gelten nicht bei Maßnahmen des Gewässerausbaus,
z.B. des Baus von Dämmen und Deichen,
der Gewässer- und Deichunterhaltung,
sowie bei Handlungen im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen oder Anlagen für die Ausübung von Gewässerbenutzungen.

12

**Vorläufige Sicherung -
Rechtsverordnung**

Freistaat
Thüringen Landesverwaltungsamt

Erlaubte Handlungen in Überschwemmungsgebieten und
in vorläufig gesicherten Gebieten

Alles was nicht verboten ist nach § 78 Abs. 1 WHG z.B.:

1. Nutzung baulicher Anlagen und Bebauung ausgewiesener Baugebiete
2. Modernisierung baulicher Anlagen
3. Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen längs zur Fließrichtung
4. Verwendung von wg Stoffen
5. Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss nicht behindern können
6. Ordnungsgemäße Landwirtschaft, auch auf vorhandenen Ackerflächen
7. Anlagen von Baum- und Strauchpflanzungen, die nicht § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen
8. Umwandlung von Ackerland in Grünland

13

**Beteiligungsmöglichkeiten
Rechtsverordnung**

Freistaat
Thüringen Landesverwaltungsamt

gesetzliche Grundlage (1)

§ 76 Abs. 2 WHG
Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festzusetzen.

§ 117 Abs. 1 ThürWG

- Die betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie die Träger öffentlicher Belange sind zu hören.

ALF, LRA, Landwirtschaftsamt, Straßenbauverwaltung, Forst, Zweckverbände (Wasser, Abwasser, Gewässerunterhaltung)

Text-Entwurf + Übersichtskarten (1 : 10 000)

Frist zur Stellungnahme: 1 Monat

14

Beteiligungsmöglichkeiten
Rechtsverordnung

Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt

gesetzliche Grundlage (2)

§ 117 Abs. 1 ThürWG

- Der Entwurf der Rechtsverordnung werden für die Dauer eines Monats in den betroffenen Gemeinden ausgelegt.

Text und Karten (Übersichtskarten 1 : 10 000 und Liegenschaftskarten 1 : 2 000)
Frist für Einwendung: Auslegungszeitraum + zwei Wochen

- Auslegung wird ortsüblich in den Gemeinden bekanntgegeben (Amtsblatt, Tagespresse, Aushang).

TöB und Öffentlichkeit sind zu beteiligen.

15

Bezug der vorläufigen Sicherung zur
HWRM-RL

Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt

- Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne bis zum 22.12.2015
- Maßnahmenmeldung ab Mitte 2013 durch Städte, Gemeinden, Landkreise, Landesbehörden
- Handlungsbereich: Flächenvorsorge
- Maßnahmenbezeichnung:
Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
- Maßnahmen:
 - 63 Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
 - 44 Verfahren zur Überprüfung von Überschwemmungsgebieten

(Stand: November 2014)

16

Umfang der vorläufigen Sicherung

Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt

Ausweisung von Überschwemmungsgebieten (§ 76 Abs. 2 WHG)

- für alle Risikogebiete (veröffentlicht im StAnz 51/2011)
- mindestens HQ₁₀₀

78 Risikogebiete mit einer Länge von 1.867,04 km

davon

- durch Rechtsverordnung ausgewiesen: 981,20 km (52,55 %, 44 RVO)
- vorläufig gesichert: 830,62 km (44,49 %)
- kein ÜSG: 2,36 km (0,13 %)
Rohne, Schnauder (Lucka)

Stand: 03.12.2014

17

Vorläufige Sicherung

Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt

Rechtsgrundlagen

§ 76 Abs. 3 WHG

Noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.

§ 76 Abs. 4 WHG

Die Öffentlichkeit ist über die vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen zu informieren.

18

ÜSG-Ausweisung im TLVwA

Freistaat
Thüringen Landesverwaltungsamt

Arbeitsumfang der Ausweisung der Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung in Thüringen

- erstmalige Ausweisung durch Rechtsverordnung (vorläufig gesicherte Gebiete)
63 Verfahren
- Überarbeitung bestehender Rechtsverordnungen
ergibt ca. 17 Verfahren
 - Anpassung an Veränderungen (Gewässerausbau etc.)
 - Anpassung an aktuelle Abflusswerte
 - Anpassung an neuere Berechnungsmethoden
(gesetzliche Verpflichtung nach § 76 Abs. 2 Satz 3 WHG)

➔ ca. 80 Rechtsverordnungen sind zu bearbeiten

19